

CORAktuell



Herausgeberin: Frauen helfen Frauen e.V. Rostock

2. Ausgabe - November 2004

■ Schwerpunktthema dieser Ausgabe:

GEWALTBETROFFENE FRAUEN UND HARTZ IV

In dieser Ausgabe werden wir uns, aus aktuellem Anlass, mit dem Thema Hartz IV beschäftigen. In verschiedenen Artikeln setzen sich die Autorinnen mit den möglichen Auswirkungen des Gesetzes auf die Arbeit mit Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen und/oder bedroht sind, auseinander.

Fachfrauen in den Frauenhäusern und den Beratungseinrichtungen befürchten massive Probleme für betroffene Frauen und für die Opferschutzeinrichtungen. Forderungen von Fachfrauen und Politikerinnen zu Nachbesserungen des Gesetzes liegen in vielfältiger Form vor.

Neben den hier veröffentlichten Forderungen und Problemzusammenstellungen liegen erste Vorschläge für den Ausführungsvorschriften zur Abstimmung in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt vor.

In eigener Sache

Die erste Ausgabe von CORAktuell ist im September erschienen. Etwa 140 Adressen von Einrichtungen und Institutionen standen auf dem Verteiler. Und es kamen Rückmeldungen. Nicht viele, aber die kamen, waren durchweg positiv. Danke dafür! Für uns eine kleine Bestätigung, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Natürlich warten wir gespannt auf schriftliche Beiträge, die wir gerne in den nächsten Ausgaben veröffentlichen möchten. Also, ran an den Stift oder den Computer! Ausdrücklich hinweisen möchten wir auf die Termine der Antigewaltwoche vom 22.-26.11.2004. Aus Gründen des Umfangs der Terminliste können wir an dieser Stelle nur auf den Veranstaltungskalender auf der Internetseite der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten M-V: www.mv-regierung.de/fg verweisen.

Die Redaktion

■ KONSEQUENZEN VON HARTZ IV FÜR GEWALTBETROFFENE FRAUEN

1. Häusliche Gewalt gegen Frauen: Ausmaß, Folgen, Situation bei Trennung

- Nach bisherigen Schätzungen ist davon auszugehen, dass fast jede dritte Frau in einer ehelichen oder nichtehelichen Beziehung schon einmal Gewalt durch ihren Partner erfahren hat.¹ Bundesweit suchen derzeit jährlich ca. 45.000 Frauen mit ebenso vielen Kindern in Frauenhäusern Zuflucht vor dieser Gewalt.
- Die Lebensbedingungen und Reaktionen von Frauen in einer Misshandlungsbeziehung lassen sich mit denjenigen von Folteropfern und in gewisser Hinsicht auch von Entführungsoffern (Stockholmsyndrom) vergleichen.

- Die Trennungszeit ist eine äußerst gefährliche Zeit für betroffene Frauen. Durch die Trennung wird die Gewalt häufig nicht beendet, in vielen Fällen findet eine Eskalation statt. Nachstellungen, Psychoterror, Drohungen, massive Gewaltanwendungen bis hin zu Mord sind in verschiedenen Studien als häufige Folge von Trennungen beschrieben.
- Gewalttätige Männer greifen häufig zu Mitteln wie Entzug von Geld, Kontrolle aller finanziellen Ausgaben, Hinderung an Erwerbstätigkeit, absichtliche Verschuldung (z.B. durch Abschluss von Kreditverträgen), um eine Trennung zu verhindern und die Kontrolle über die betroffene Frau zu erhalten.

Die Folgen der Gewalt sind für misshandelte Frauen vielfältig. Für die Zeit der Trennung heißt das häufig:

1. erhöhte Gefährdung für Leib, Leben und Gesundheit,
2. Verlust vieler sozialer Kontakte und somit Verlust eines Unterstützungssystems,

¹ Prävalenzdaten zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland wird erstmals die vom BMFSFJ in Auftrag gegebene Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ darlegen; diese wird im Herbst diesen Jahres der Öffentlichkeit vorgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben Schätzungen notwendig.

3. sozialer Abstieg bis hin zur Armut,

4. gesundheitliche und psychosoziale Folgen (Verletzungsfolgen, psychosomatische Erkrankungen, akute Krise, soziale Isolation, möglicherweise Depression oder Angstzustände etc.).

2. Grundsätze des SGB II

Das SGB II folgt dem Grundsatz des Forderns und Förderns. Ziel ist eine schnelle und passgenaue Vermittlung in Arbeit, eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik und eine ausreichende materielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit in Abhängigkeit vom Bedarf. Dazu soll Eigeninitiative gefördert und Eigenverantwortlichkeit gefordert werden. Die Grundsicherung des SGB II geht davon aus, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige in erster Linie selbst für die Sicherung ihres Unterhalts und des Unterhalts der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen verantwortlich sind. Von ihnen wird erwartet, dass sie alle Möglichkeiten ausschöpfen, bevor sie die Hilfe der Allgemeinheit in Anspruch nehmen (Grundsatz des Forderns). Wenn die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als staatlicher Fürsorge umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit (Grundsatz des Förderns). Die Unterstützung erfolgt allerdings nur, soweit sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht (vgl. hierzu im Einzelnen BT-Drs. 15/1516).

3. Situation von Frauen, die im Frauenhaus Zuflucht suchen, und Geltungsbereich von SGB II

Frauen mit und ohne Kinder, die Schutz im Frauenhaus (FH) suchen und einen Hilfebedarf nach den Bestimmungen des (alten) BSHG haben, erhalten bisher:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und die Kinder,
- Unterkunftskosten, entweder in der eigenen Wohnung bei Wegweisung des gewalttätigen Partners oder die Kosten für den Aufenthalt im FH,
- Beratung im FH von bezahlten Fachkräften.

Aus der Frauenhausstatistik der Frauenhaus-Koordinierung ergeben sich für die Jahre 2001 und 2002 folgende Zahlen:

Einkommenssituation der Frauen vor der Aufnahme in ein FH und während des Aufenthaltes im FH - 2001 und 2002 (Auszug)

	vor Aufnahme ins FH in %		im FH in %	
	2001	2002	2001	2002
Einkommen*				
eigenes Erwerbseinkommen	25,5	23,7	18,7	16,7
Unterhalt/Einkommen Ehemann/Partner	46,0	46,8	8,3	7,6
Arbeitslosengeld	5,6	5,8	5,0	5,2
Arbeitslosenhilfe	4,9	5,9	4,3	5,2
Sozialhilfe**	21,0	22,4	61,2	58,4
Sozialhilfe als Darlehen	2,9	2,1	3,4	6,9

* Mehrfachnennungen sind möglich. Eingeflossen sind die Daten von 96 (2001) bzw. 94 (2002) FH mit 5.679 (2001) bzw. 5.531 (2002) Frauen.

** Primär Hilfe zum Lebensunterhalt; hierin sind aber auch enthalten: ergänzende Sozialhilfe und Sozialhilfe als Zuschuss.

Deutlich wird, dass sich mit dem Aufenthalt die Einkommenslage entscheidend verändert. Dies betrifft weniger die Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld und noch Arbeitslosenhilfe). Vielmehr sind ein Einschnitt in der eigenen Erwerbstätigkeit sowie der Ausfall der finanziellen Leistungen des Ehemanns/Partners festzustellen; hiermit geht ein Verdreifachung der Anzahl der Sozialhilfebezieherinnen einher.

Für den Anwendungsbereich des neuen SGB II bedeutet dies:

Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, sind in der Regel zwischen 15 und 65 Jahre alt und erwerbsfähig. Sie werden daher zum Geltungsbereich des SGB II gehören (ab 1.1.2005). Die Frage ist, inwieweit durch die neuen Regelungen die Barrieren für Frauen, die Hilfe in Anspruch zu nehmen, erhöht werden.

Frauenhausbewohnerinnen können unterschiedlichen Gruppen zugeordnet werden, für die jeweils unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen nach SGB II und SGB XII gelten:

- Erwerbsfähige FH-Bewohnerinnen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Sie sind unverzüglich nach Antragstellung in eine Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln (§ 3 Abs. 2 SGB II). Nach der von der Frauenhaus-Koordinierung geführten Statistik waren im Jahr 2002 etwa 7% der Bewohnerinnen unter 20 Jahre und 40% der Frauen zwischen 20 und 30 Jahre alt.
- Erwerbsfähige FH-Bewohnerinnen, die älter als 25 Jahre sind: Für sie können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, soweit sie erforderlich sind (§ 3 Abs. 1 SGB II).
- Erwerbsfähige Migrantinnen, denen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht erlaubt ist oder die lediglich nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind und damit nicht dem Geltungsbereich des SGB II unterfallen (§§ 7 Abs. 1 S. 2; 8 Abs. 2 SGB II): 2002 hatten 39% der Frauen im FH eine ausländische Staatsangehörigkeit; wie viele keine Arbeitserlaubnis

hatten oder leistungsberechtigt nach AsylbLG waren, ist nicht bekannt.

- FH-Bewohnerinnen über 65 Jahre: Bei Hilfebedarf im FH gehören sie zur Zielgruppe der Grundsicherung (ab 1.1.2005: Viertes Kapitel des SGB XII [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung]). Das waren im Jahr 2002 1,3% der Bewohnerinnen.
- Erwerbsunfähige FH-Bewohnerinnen mit Hilfeanspruch nach SGB XII oder, wenn sie mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung haben, mit einem Anspruch auf Sozialgeld nach § 28 SGB II.

Hier von zu unterscheiden ist die Förderung der Frauenhäuser, die nach sehr unterschiedlichen Modellen für ihre Tätigkeiten Leistungen erhalten. In allen Bundesländern wird ein Teil der Kosten durch eine institutionelle Landesförderung getragen². Die weitere Finanzierung erfolgt durch die Kommunen. Die Leistungen werden zum Teil institutionell erbracht. In letzter Zeit vermehrt erfolgt allerdings eine Finanzierung über Tagessätze für die Miet- und Beratungskosten. Dieser Tagessatz ist entweder von der Frau selbst zu tragen oder wird bei Bedürftigkeit von dem Träger der Sozialhilfe übernommen.

4. Zusammenfassung

Ziel der Hilfen im Frauenhaus sowie anderer Frauenunterstützungseinrichtungen ist die Beendigung der Gewaltsituation und die Unterstützung zur Führung eines Lebens, das der Würde des Menschen entspricht. Das Konzept des SGB II ist demgegenüber auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgerichtet. Ein FH kann kein Instrument allein des SGB II sein, denn diese Einrichtung hat einen darüber hinaus gehenden Auftrag. Zudem kann „Fordern“ im Hinblick auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt – jedenfalls im Einzelfall – schwer mit der Lösung einer außerordentlichen Krisensituation zu vereinbaren sein.

Um der besonderen Krisenlage der Frauen im FH gerecht zu werden, ist es für die Umsetzung von SGB II und SGB XII im Problembereich Gewalt gegen Frauen entscheidend, dass vor allem der Schutz und die Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und die Ermöglichung des Führens eines gewaltfreien Lebens bei allen Maßnahmen der Hilfestellung höchste Priorität haben.

(Quelle: „Zusammenstellung: Schwierigkeiten, die sich durch Einführung des SGB II für gewaltbetroffene Frauen und Frauenunterstützungseinrichtungen ergeben, und Lösungsansätze“ BMFSFJ, Dr. Birgit Schweikert, Dr. Gesa Schirmacher, Auszug aus einer Zusammenstellung der Ausgangssituation, von Problemkreisen und Lösungsansätzen vom 28.06.2004)

² Die Höhe dieser institutionellen Förderung schwankt zwischen den Ländern erheblich.

ANFORDERUNGEN AN DIE UMSETZUNG UND WEITERE AUSGESTALTUNG VON SGB II/SGB XII AUS DER SICHT VON HÄUSLICHER GEWALT BETROFFENEN FRAUEN

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ab 1.1.2005 wird sich auch auf Frauen in Frauenhäusern und andere von häuslicher Gewalt betroffene Frauen auswirken. Frauenhausmitarbeiterinnen sehen mit großer Sorge, dass damit die Chancen für Frauen, ihren gewalttätigen Partner zu verlassen und eine gewaltfreie Lebensperspektive für sich und ihre Kinder aufzubauen, beeinträchtigt werden. Sie fordern, Schutz und Hilfe auch künftig für alle Frauen mit Gewalterfahrungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation zu gewährleisten, und appellieren an die Verantwortlichen in Politik, Kommunen und in den Agenturen für Arbeit, die besonderen Problemlagen dieses Personenkreises bei der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung des SGB II zu berücksichtigen.

Als **zentrale Prinzipien** der Hilfe sind auch bei der Umsetzung von SGB II und SGB XII zu berücksichtigen:

- Schutz und Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen müssen bei allen Hilfsmaßnahmen höchste Priorität haben. Dazu gehört auch, dass die Hilfen unverzüglich und unmittelbar gewährt werden.
- Die Zuflucht in einem mit öffentlichen Mitteln geförderten Frauenhaus muss für alle Frauen uneingeschränkt möglich sein und darf durch die Regelungen von SGB II oder SGB XII nicht begrenzt werden.
- Den gesundheitlichen und psychosozialen Folgen von häuslicher Gewalt für die Frauen und ihre Kinder muss in der Hilfepraxis durch qualifizierte Fachkräfte und die Vereinfachung von Verwaltungsanforderungen Rechnung getragen werden.
- Die Hilfen müssen geeignet sein, die Frauen beim Aufbau eines eigenständigen, wirtschaftlich unabhängigen Lebens zu unterstützen.

Es ist davon auszugehen, dass Frauen im Frauenhaus überwiegend als erwerbsfähig gelten und zum Kreis der Anspruchsberechtigten des SGB II gehören. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn ihnen damit der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert würde. Schließlich stellt die eigenständige Existenzsicherung eine Voraussetzung dar, um langfristig unabhängig von einem gewalttätigen Partner zu werden.

Allerdings darf die im Vergleich zum BSHG eingeschränkte Zielsetzung des SGB II, die Eingliederung in die Erwerbsarbeit, nicht dazu führen, dass gewaltbetroffenen Frauen Hilfen verweigert, erschwert oder eingeschränkt werden. Vielmehr ist anzuerkennen, dass die Überwindung einer Gewaltbeziehung, die Bewältigung der Folgen und die Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive die

Grundvoraussetzung für eine langfristige und dauerhafte Erwerbsfähigkeit darstellen.

Die Einführung des SGB II betrifft die Existenzsicherung von Frauen, die Sicherung von Unterkunft und die Sicherung von Schutz und Hilfe.

Existenzsicherung

Bei der Vermittlung in Arbeit müssen die gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalterfahrungen berücksichtigt werden. Es kann sein, dass Frauen, die ins Frauenhaus geflüchtet sind, erst einmal zu einer Arbeitsaufnahme nicht in der Lage sind. Dies gilt auch für junge Frauen, für die eine unmittelbare Vermittlung vorgesehen ist. Gleichzeitig darf für die Frauen, die von Beginn ihres Frauenhausaufenthaltes an erwerbstätig sein wollen, der Zugang zur Erwerbsarbeit, insbesondere aber zu arbeitsfördernden Maßnahmen, nicht erschwert werden. Der Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen verlangt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Agenturen für Arbeit besondere Kenntnisse und Sensibilität. Diese müssen sie sich im Zuge von Fortbildung aneignen. Es liegt in der Verantwortung der Kommunen und der Agenturen für Arbeit, solche Fortbildungen anzubieten. Wie in anderen Disziplinen auch, sollte dabei die Fachkompetenz der Mitarbeiterinnen in der Antigewaltarbeit einbezogen werden.

Bei der bisherigen Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen des BSHG wurden – bei allen Begrenzungen und Schwierigkeiten im Einzelnen – gewisse Mindeststandards eingehalten. Bei unveränderten Problemlagen der Frauen müssen diese dem Grundsatz nach auch durch SGB II gewährleistet sein.

So dürfen Frauen, die sich von ihrem gewalttätigen Mann getrennt haben, keinesfalls zu dessen Bedarfsgemeinschaft gezählt werden, auch wenn sie sich noch nicht zu einer dauerhaften Trennung entschlossen haben.

Grundsätzlich darf auch die im SGB II vorgesehene Vertretungsregelung nicht angewendet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass gerade gewalttätige Männer auch diese Möglichkeit nutzen, um Druck und Zwang auf die Frau auszuüben und ihr den notwendigen Lebensunterhalt vorzuenthalten.

Die Zuständigkeit für Leistungen nach dem SGB II muss am Ort des Frauenhauses angesiedelt sein. Um die Sicherheit der Frau nicht zu gefährden, kann nicht von ihr verlangt werden, zur Antragstellung und weiteren Bearbeitung immer wieder an ihren Herkunftsort zurück zu kehren. Die Flucht ins Frauenhaus ist aus Sicherheitsgründen oft mit einem Ortswechsel verbunden, auch über die Grenzen eines Bundeslandes hinweg. Dies muss weiterhin möglich

sein. Die Standortkommune des Frauenhauses ist regelmäßig als gewöhnlicher Aufenthalt anzuerkennen. Dies entspricht – trotz des vorübergehenden Charakters des Frauenhausaufenthaltes – auch der Rechtsprechung.

Von besonderer Bedeutung ist, dass Geldleistungen bei Bedarf zur Überbrückung der Notsituation unmittelbar ausgezahlt werden. Frauen, die aufgrund der Gewaltsituation das Frauenhaus meist kurzfristig und ohne Barmittel aufsuchen, müssen nicht nur ihre eigene Existenz, sondern in vielen Fällen auch die Ernährung und Pflege ihrer Kinder (Windeln etc.) sicherstellen.

Auch die Tatsache, dass Frauen häufig nicht unmittelbar die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen vorweisen können, darf nicht zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Geldleistungen führen. Für Verzögerungen bei der Antragstellung, die z.B. durch Feiertage entstehen, müssen Regelungen ohne Nachteile für die Frauen gefunden werden. Auch im Normalfall dürfen keine langen Bearbeitungszeiten entstehen, die die Frauen in dieser existenziellen Krisen- und Neuorientierungssituation zusätzlich verunsichern und die Rückkehr in die gewaltgeprägte Lebenssituation nahe legen könnten.

Von der Heranziehung des Ehemannes zu den Unterhaltskosten der Frau und dem Aufenthalt im Frauenhaus ist entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu den Kosten in Frauenhäusern und zur Übernahme dieser Kosten von 1998 zumindest in den ersten sechs Wochen des Aufenthaltes im Frauenhaus abzusehen.

Sicherung der Unterkunft

Ferner muss die Übernahme der Unterkunftskosten bzw. die Sicherung der Wohnung während eines Frauenhausaufenthaltes gewährleistet sein, um der Frau und ggf. den Kindern die Rückkehr, z.B. nach der Zuweisung der Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz, zu ermöglichen. Auch Umzugskosten, die in Zusammenhang mit der Beendigung der Gewaltsituation anfallen, müssen übernommen werden.

Gewährleistung von Schutz und Hilfe

Die vom Frauenhaus gewährte Hilfe in Form von Schutz, Unterkunft und Beratung muss trotz des oben erläuterten Paradigmenwechsels gewährleistet sein.

Neben Anspruchsberechtigten nach SGB II suchen auch ältere Frauen über 65 oder behinderte Frauen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, oder Migrantinnen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, das Frauenhaus auf. Im Frauenhaus leben außerdem Frauen, die ihre wirtschaftliche Existenz aus Erwerbstätigkeit oder sonstigen Mitteln

bestreiten und nicht auf staatliche Transferzahlungen angewiesen sind. Trotz dieser unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen muss das Frauenhaus als übergreifende Einrichtung und damit als eigenständiger Einrichtungstypus mit spezifischem Auftrag, der über das Ziel von SGB II hinausweist, erhalten bleiben und finanziert werden.

Dies heißt auch, dass auch Lösungen gefunden werden müssen für spezifische Probleme, die das Frauenhaus als Kriseneinrichtung mit häufigen Kurzeinweisungen betreffen, z.B.

wenn Frauen das Frauenhaus vor Bewilligung bzw. Beantragung von ALG II wieder verlassen und die Übernahme der Aufenthaltskosten ungeklärt ist.

Für die Entwicklung von praxisbezogenen Regelungen sind bei der Zusammenarbeit der Kommunen und der örtlichen Agentur für Arbeit im Rahmen einer ARGE nach § 44 b SGB II auch die Frauenhäuser einzubeziehen.

*Frauenhauskoordinierungsstelle,
Frankfurt am Main, den 27.8.2004*

DIE FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGS- BEAUFTRAGTE DER LANDESREGIERUNG MECKLENBURG - VORPOMMERN ZUM THEMA:

Bei der Umsetzung des neuen Sozialgesetzbuches II muss die Frage geklärt werden, in welcher Weise von Gewalt betroffene Frauen behandelt werden. Dabei steht im Mittelpunkt die Klärung der Frage, welche Auswirkungen die Flucht in ein Frauenhaus auf den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen der Länder (GFMK), der ich angehöre, hat im Umlaufverfahren kurzfristig mit großer Mehrheit einen Beschluss verabschiedet, der darauf abzielt, eine bundeseinheitliche Regelung bei der Umsetzung des SGB II für Frauenhausbewohnerinnen zu erreichen. Der Beschluss richtet sich an die Bundesregierung und an die kommunalen Spitzenverbände. In dem Beschluss fordert die GFMK u. a.:

- die Auflösung der bisherigen Bedarfsgemeinschaft mit dem Gewalt ausübenden Partner,
- die Aussetzung der im Gesetz vorgesehenen Vertretungsregelungen mit dem Eintritt in ein Frauenhaus,
- einen Anspruch der Betroffenen auf Abschluss einer eigenen Eingliederungsvereinbarung mit Aufnahme in ein Frauenhaus oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung,
- eine dreimonatige Frist bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für alle Frauen, auch für diejenigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die Zuständigkeit der jeweiligen Leistungsträger am Ort der Hilfeeinrichtung für Leistungen der Grundsicherung,
- Überbrückungszahlungen und Leistungen in Bargeldform in Notfällen,
- Übernahme erhöhter Mietkosten im Fall einer Wohnungszuweisung gemäß Gewaltschutzgesetz und gleichzeitigem Aufenthalt im Frauenhaus,
- keine Heranziehung des Partnereinkommens bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit im ersten Monat des Aufenthalts in der Zufluchtstätte,

- Sensibilisierung der zuständigen Mitarbeiterinnen der jeweiligen Leistungsträger durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen für die Situation Gewalt betroffener Frauen

Ich bin mir sicher, dass die Bundesregierung im Laufe der Umsetzung des SGB II Verbesserungen für von Gewalt betroffene Frauen vorlegen wird. Eine erste Änderung ist durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bereits erfolgt. Bereits ab dem ersten Tag des Aufenthaltes in einem Frauenhaus wird die Bedarfsgemeinschaft mit dem ehemaligen Partner der Frau aufgehoben und der gewöhnliche Aufenthaltsort am Ort des Frauenhauses begründet.

Die Bundesagentur für Arbeit wird dies im Wege der Hinweise des SGB II klarstellen. Für Kommunen, die nach dem Optiongesetz das SGB II umsetzen, wird der Deutsche Verein eine entsprechende Empfehlung der analogen Handhabung in den hierfür zuständigen Gremien beraten. Mit dieser Regelung haben wir für die betroffenen Frauen einen ersten wichtigen Schritt erreicht. Trotzdem werden wir die anderen Forderungen weiter verfolgen.

*Dr. Margret Seemann,
parlamentarische Staatssekretärin*

Literaturempfehlungen zum Thema Hartz IV

- Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de): „A-Z zum Kinderzuschlag“
„Hartz IV bringt viel- auch für Alleinerziehende“
- Internetseite von Dien Hong e.V. Rostock (www.dienhong.de): Informationen zum Arbeitslosengeld II in Russisch, Vietnamesisch und Türkisch (zur Information - keine rechtlich verbindliche Übersetzung)
- Handout zum Seminar für Frauenhausmitarbeiterinnen, Lieselotte Richard: „Hartz I bis IV-Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt, sowie 1.-4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ zu erfragen über Tel. 0381/128590

- Weiterführende Hinweise außerdem unter: www.arbeitsagentur.de, Info-Hotline der Arbeitsagentur: 0180/1012012, www.erwerbslos.de
- Arbeitslosenprojekt TuWas: „Leitfaden für Arbeitslose - Der Rechtsratgeber zum SGB III“, Fachhochschulverlag, Frankfurt

Informationen

Neue Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt in Wolgast eröffnet!

Mit der feierlichen Eröffnung der Kontakt- und Beratungsstelle Wolgast am 01. November 2004 ist im Territorium der Polizeidirektion Anklam die Lücke im Netz der Unterstützungsangebote für Opfer häuslicher Gewalt wieder geschlossen worden.

Die Kontakt- und Beratungsstelle Wolgast hat ihre Beratungsräume in der Chausseestraße 46, in 17 438 Wolgast und ist telefonisch unter folgender Nummer erreichbar: 03836-237485.

Veröffentlichungen

- Zeitschrift EMMA: Nr. 5, September/Oktober 2004 und Nr. 6, November/Dezember 2004 zum Thema Prostitution und Frauenhandel, in der Nr. 6 ein Beitrag zur Prostitution in Rostock: „Unser Mann in Rostock“, S. 54, www.emma.de

Termine

- Fernsehsendung: 26. November 2004, 21.45 Uhr ARD-Exklusiv: „Wer schlägt, fliegt raus.“
- Termine der Antigewaltwoche in Mecklenburg-Vorpommern werden ab dem 16.11.2004 auf der Internetseite der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung: www.mv-regierung.de/fg veröffentlicht.
- Kooperationsstag „Migrantinnen und häusliche Gewalt“, 19. November 2004, 9-16 Uhr, Waldemar Hof, Rostock, veranstaltet durch Frauenhaus Rostock, Frauen helfen Frauen e.V. Rostock

Impressum

Herausgeberin:

Frauen helfen Frauen e.V. Rostock
Ernst-Haeckel-Str. 1, 18059 Rostock
Tel. (0381) 40 10 229
Fax (0381) 121 60 99
Mail cora@fhf-rostock.de
www.fhf-rostock.de

Redaktion:

Heike Herold, Rostock
Sabine Jonitz, Waren

Satz und Druck:

Altstadt-Druck, Rostock

Finanzierung:

Die Herausgabe von CORAktuell wird finanziell unterstützt durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern und durch die Gleichstellungsbeauftragte Rostock.